

Vereinsatzung

Studentischer Börsenverein Chemnitz e.V.

Präambel

Der Verein „Studentischer Börsenverein Chemnitz“ ist eine unabhängige, selbständige studentische Vereinigung, ohne parteipolitische Zielsetzung. Er setzt sich die Aufgabe, allen Interessierten einen Einblick in Praxis und Theorie des Börsenwesens zu ermöglichen. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit von Studenten, Professoren, Personen aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben erreicht werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Studentischer Börsenverein Chemnitz“ e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister von Chemnitz eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Studentischer Börsenverein Chemnitz (e.V.) mit Sitz in Chemnitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- Informations- und Anregungsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben. Der Verein soll gegenüber einer breiten Öffentlichkeit einen Beitrag im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung wahrnehmen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen aus dem Bereich des Börsen- und Finanzwesens, durch Ausflüge, durch Informationen über das aktuelle Börsengeschehen, durch die Ausarbeitung von Studien, durch die Teilnahme an Veranstaltungen, u.a.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1) Die Mitgliedschaft können unbescholtene natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Gründungsversammlung.
- 3) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat mit der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 3) Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Beiträge sollen die zu Deckung der Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten nicht übersteigen.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist, kann es gemäß § 6 Abs. 4 ausgeschlossen werden.
- 5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 6) Ehrenmitglieder können von der Aufnahmegebühr und von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Semesters, also zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Austrittstermin dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zugegangen sein.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann um bis zu fünf weitere Mitglieder erweitert werden.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt einen Nachfolger einzusetzen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.
- 6) Der Vereinsvorstand erstellt Ordnungen. Die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung wird gemäß der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie Personen, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit zum Beirat berufen und abberufen werden. Dem Beirat dürfen maximal 15 Personen angehören. Der Vorstand hat die Zusammensetzung des Beirats jährlich zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über die aktuelle Zusammensetzung zu informieren.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan.

- 3) Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung zukommen zu lassen.
- 5) Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- 6) Der Beirat kann stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der fünfte Teil der Mitglieder oder der Beirat unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- 4) Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, Wahl des Kassenprüfers, die Auflösung des Vereins und sonstige den Verein grundlegend betreffende Fragen.
- 6) Sofern nicht anders geregelt, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösungen des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Abstimmungen sind auf Antrag von fünf Mitgliedern geheim.
- 7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, sie ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.¹
- 8) Personen und Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, werden als Gäste eingeladen und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.

¹ Wird die Mitgliederanzahl nicht erreicht, ist nach einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Mitgliederanzahl beschlussfähig ist.

- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung, Liquidation

- 1) Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff BGB.
- 3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister anzuzeigen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband deutscher Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Chemnitz.

Chemnitz, den 07.03.2013